

Die österreichische *Allgemeine bzw. Westgalizische Gerichtsordnung* hatte das erstinstanzliche Verfahren in «streng präklusiv Abschnitte»¹⁵² gegliedert, die aufeinander aufbauten und zum Teil mit Monate dauernden Fristen versehen waren; zwischen den einzelnen aufeinanderfolgenden Phasen herrschte eine «konsequent durchgeführte Eventualmaxime.»¹⁵³ Die Parteien konnten ihr Vorbringen nur in den jeweils dafür vorgesehenen Phasen des Verfahrens und überdies nur gesamthaft einreichen, andernfalls war es für das weitere Verfahren präkludiert.¹⁵⁴ Hinzu kam, dass die Appellation gegen erstinstanzliche Urteile vor der Rechtsmittelinstanz beschränkt war, denn es durften nach der österreichischen Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung weder neue Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden, noch durfte eine Klagsänderung vorgenommen werden.¹⁵⁵

Im Ergebnis wirkte sich die rigide Eventualmaxime in Verbindung mit festen Verfahrensabschnitten, deren langen Fristen sowie einer beschränkten Appellation prozessökonomisch nachteilig aus. Denn der Zivilprozess insgesamt wurde dadurch erheblich verzögert. Nicht zuletzt geschah dies auch deswegen, weil äusserst weitläufige Schriftsätze entstanden, die wegen der strengen Eventualmaxime alle späteren Möglichkeiten im Zivilprozess zu antizipieren und sämtliche Eventualitäten vorweg aufzunehmen bemüht waren.¹⁵⁶ Angesichts dieser praktischen Erfahrungen liess *Klein Skepsis* walten, was eine strenge Eventualmaxime als prozessökonomisches Allheilmittel betraf. Wie sich herausgestellt hatte, vermochte sie allein nämlich als prozessökonomischer Mechanismus nur wenig auszurichten und konnte im Zusammenspiel mit anderen Regelungen gar zu prozessökonomisch schädlichen Wirkungen führen.

b) Abgrenzung: Eventualmaxime, Präklusion, Zurückweisung

Die Terminologie zur Eventualmaxime war und ist nicht einheitlich, es wurde und wird noch heute unter anderem auch vom «Konzentrations-

152 Klein, Zivilprozeß, S. 30.

153 Klein, Zivilprozeß, S. 30. Sprung, Zielsetzungen, S. 338.

154 Von Stosch, S. 24, mit Nennung der §§ 3, 4, 47, 53 und 54 Ö-AGO; vgl. Malaniuk, S. 181–183 m. w. H.; Dahlmanns, S. 2702 f.

155 Von Stosch, S. 25, mit Nennung des § 257 Ö-AGO; Delle-Karth, S. 40.

156 Von Stosch, S. 24 f.